

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

---

38. Jahrgang      Ausgegeben in Winsen (Luhe)      am 14.05.2009      Nr. 20

---

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
11.05.2009	<u>Landkreis Harburg</u> Ausschuss für Ordnung und Feuerschutz	335
18.03.2009	<u>Gemeinde Handeloh</u> Hundesteuersatzung, 1. Änderung	337
11.05.2009	<u>Gemeinde Wistedt</u> Haushaltssatzung 2009	338
20.04.2009	<u>Ev.-luth. St. – Andreas Kirchgemeinde Hollenstedt</u> Friedhofsordnung	340



... einfach für Sie da!

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

## Bekanntmachung

### Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel

Gebäude / Zimmer: B-125

Tel.- Durchwahl: (04171) 693-113

Telefax: (04171) 687-113

E-Mail: [i.persiel@lkharburg.de](mailto:i.persiel@lkharburg.de)

[sitzungsdienst@lkharburg.de](mailto:sitzungsdienst@lkharburg.de)

Mein Zeichen: 10.1 - Per

(Bei Antwort bitte angeben)

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 11. Mai 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 9. Sitzung des Ausschusses für Ordnung und Feuerschutz (XV. Wahlperiode)

Tag, Datum: Montag, 18.05.2009

Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr

Sitzungsort: Feuerwehrgerätehaus Maschen, 21220 Seevetal,  
Maschener Schützenstr. 19, Telefon (04105) 8 33 44

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden
- 5 Bericht des Landrates

#### Dienstgebäude:

**Hausadressen**  
**A** Schloßplatz 6 (Altbau)  
**B** Schloßplatz 6 (Neubau)  
**C** Rathausstraße 29  
**D** Von-Somnitz-Ring 13  
**E** Rote-Kreuz-Str. 6  
**F** St.-Barbara-Weg 1

21423 Winsen (Luhe)

#### Kontakt:

Telefon : 04171 693-0  
Telefax : 04171 687-100

**Elektronische Kommunikation:**  
Es gelten die Richtlinien auf unseren Internetseiten.

**Internet:**  
[www.lkharburg.de](http://www.lkharburg.de)  
[www.landkreis-harburg.de](http://www.landkreis-harburg.de)

#### Bankverbindungen:

**Sparkasse  
Harburg-Buxtehude**  
BLZ 207 500 00  
Kto.-Nr. 7 028 962

**Postbank Hamburg**  
BLZ 200 100 20  
Kto.-Nr. 192 68-204



#### Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr  
Freitag 07:00 - 15:00 Uhr

#### Terminvereinbarungen bitte von

Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr  
Freitag 08:30 - 15:00 Uhr

**Parkplätze (Adresseingabe für Navigationsgeräte):**  
Schloßring 12 und Eppens Allee

**P** im unteren Teil der Parkpalette "Schloßring 12"

- 6 Bericht des Kreisbrandmeisters
- 7 Einwohner/innenfragestunde
- 8 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 09.02.2009 - öffentlicher Teil
- 9 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
- 10 Nutzung des Bundespolizeigeländes in Winsen-Laßrönne als Standort für ein Tierseuchen-Logistik- bzw. Bekämpfungszentrum
- 11 Verordnung zur Regelung der Bienenwanderung im Landkreis Harburg
- 12 Planung eines Netzes zur digitalen Alarmierung
- 13 Besichtigung der Abrollbehälter Gefahrgut und Dekon des Fachzuges Umwelt der Kreisfeuerwehr
- 14 Anregungen und Beschwerden
- 15 Anfragen
- 16 Einwohner/innenfragestunde
- 17 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel

# 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Handeloh

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) und des § 3 des Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Handeloh in seiner Sitzung am 10. März 2009 folgende Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 12.12.2005 beschlossen:

## § 1

§ 3 Abs. 1 (Steuersätze) erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich

- |                                |            |
|--------------------------------|------------|
| 1. für jeden Hund              | 60,00 EUR  |
| 2. für jeden gefährlichen Hund | 400,00 EUR |

## § 2

Die 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 12.12.2005 der Gemeinde Handeloh tritt am 01.06.2009 in Kraft.

Handeloh, den 18.03.2009

*Dr. Schäd*

.....  
Bürgermeister



*D. Kustelner*

.....  
Gemeindedirektor

**Haushaltssatzung der Gemeinde Wistedt für das  
Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wistedt in der Sitzung am 24. März 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- |     |                                   |              |
|-----|-----------------------------------|--------------|
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf      | 856.400 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 856.400 Euro |

- |     |  |        |
|-----|--|--------|
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge          | 0 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- |     |                      |                |
|-----|----------------------|----------------|
| 2.1 | der Einzahlungen auf | 1.574.500 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen auf | 1.955.500 Euro |

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

- |       |   |              |
|-------|---|--------------|
| 2.1.1 | auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 825.400 Euro |
| 2.2.1 | auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 786.600 Euro |

- |       |                                    |                |
|-------|------------------------------------|----------------|
| 2.1.2 | auf Einzahlungen für Investitionen | 399.100 Euro   |
| 2.2.2 | auf Auszahlungen für Investitionen | 1.161.200 Euro |

- |       |   |              |
|-------|---|--------------|
| 2.1.3 | auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 350.000 Euro |
| 2.2.3 | auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 7.700 Euro   |

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **350.000 Euro** festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2009 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **400.000 Euro** festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- |     |  |                 |
|-----|--|-----------------|
| 1.  | Grundsteuer  |                 |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | <b>440 v.H.</b> |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | <b>440 v.H.</b> |
| 2.  | Gewerbesteuer  | <b>350 v.H.</b> |

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 500 Euro im Haushaltsjahr 2009 sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO.

Wistedt, den 24. März 2009



*Indorf*  
(Indorf)  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wistedt**

---

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2, § 91 Abs. 4, § 94 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 NGO i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 11.05.2009 unter dem Aktenzeichen 10.4.-923-11/41 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

**vom 18.05.2009 bis 27.05.2009**

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

<b>montags, dienstags, donnerstags und freitags in Wistedt, Am Sportplatz 3</b>	<b>18:00 Uhr – 19:00 Uhr</b>
<b>mittwochs in Wistedt, Am Brink 10</b>	<b>18:00 Uhr – 19:00 Uhr</b>

Wistedt, den 11.05.2009

Bürgermeister

## Friedhofsordnung

### für den Friedhof der Ev.-luth. St.- Andreas Kirchengemeinde in Hollenstedt

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Andreas Hollenstedt am **4. Februar 2009** folgende Friedhofsordnung beschlossen:

#### I. Allgemeine Vorschriften

##### § 1

##### Geltungsbereich und Friedhofsziel

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hollenstedt in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstücke 79/1 und 297/130 der Flur 5, Gemarkung Hollenstedt in Größe von insgesamt 2.26.02 ha und das Flurstück 196/4 der Flur 5, Gemarkung Hollenstedt in Größe von insgesamt 0.40.83 ha. Eigentümer der Flurstücke sind die Gemeinden Hollenstedt, Appel, Drestedt, Wenzendorf und Neu Wulmstorf. (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hollenstedt / Samtgemeinde Hollenstedt hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

##### § 2

##### Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträglich Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

##### § 3

##### Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

#### § 4 Amtshandlungen

(1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt des Friedhofsträgers anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattungen leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

## II. Ordnungsvorschriften

#### § 5 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

#### § 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen, und Rollstühlen, zu befahren,
- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
- c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
- d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) zu lärmern und zu spielen,
- g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.

(4) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

### § 7

#### Gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Alle Arbeiten im Zusammenhang mit Grabmalen müssen von zugelassenen Fachbetrieben ausgeführt werden.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

### § 8

#### Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.

(2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Pastor/in festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

### § 9<sup>1</sup>

#### Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

### § 9 a

#### Särge

(1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

---

<sup>1</sup>Bei der Festsetzung der Ruhezeiten ist die Stellungnahme des Gesundheitsamtes zu beachten.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein<sup>2</sup>. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

#### § 10

#### Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
- (3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.
- (5) Die Grabmale und ihr Zubehör können von einem Fachbetrieb umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.
- (6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (7) Für Umbettungen steht das örtliche Friedhofspersonal nicht zur Verfügung. Die Arbeiten sind vom Antragsteller durch eine qualifizierte Firma nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung durchführen zu lassen. Ansonsten ist gemäß Pkt. 2 bis 6 zu verfahren.

### IV. Grabstätten

#### § 11

#### Arten und Größen

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
  - a) Wahlgrabstätten
  - b) Urnenwahlgrabstätten
  - c) Reihengrabstätten in Rasenlage
  - f) Urnenreihengrabstätten in Rasenlage
- (2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden und sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht er-

---

<sup>2</sup>Es sollten folgende Maße eingesetzt werden:  
höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch, im Mittelmaß 0,65 m breit.

satzpflichtig. Etwaige Kosten für die Ermittlung einer neuen Wohnanschrift trägt der Nutzungsberechtigte.

(4) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.

(5) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(6) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.

(7) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Säрге  
von Kindern:  
Länge: 1,50 m Breite: 0,90 m  
von Erwachsenen:  
Länge: 2,50 m Breite: 1,20 m
- b) für Urnen:  
Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m

Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(8) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(9) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

(10) Alle Kosten, die beim Ausheben und Verfüllen einer Gruft entstehen, müssen vom Nutzungsberechtigten getragen werden. Dazu gehören auch Sonderkosten, wenn z.B. Hecken entfernt und neu angepflanzt werden müssen.

(11) Über Sonder- und Ehrengräber entscheidet der Friedhofsträger

## § 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird sechs Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

## § 12 a Reihengrabstätten in Rasenlage

(1) Reihengrabstätten in Rasenlage werden auf einer eigens vom Kirchenvorstand dafür hergerichteten Fläche (Feld A) vorgehalten. Sie werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

(2) Für diese Grabstätten besteht keine Bepflanzungs- oder Pflegemöglichkeit durch den/die Nutzungsberechtigten.

Rasenschnitt, Laubbeseitigung, Reinigung und Pflege der Anlage erfolgt ausschließlich durch die Mitarbeiter des Friedhofsträgers.

(3) Es ist nicht gestattet, die einzelnen Grabstellen zu schmücken.

(4) Jede Grabstätte ist mit einer liegenden Namensplatte zu versehen, die Namen und Daten der Verstorbenen enthält, und wie folgt gestaltet sein muss:

Stein: nur erdverbunden verlegte Grabplatten in Naturstein,  
Maße: 50 cm breit und 40 cm hoch, mind. 8 cm dick  
Schrift: vertieft

Bearbeitung: handwerklich, evtl. geschliffen.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Reihengrabstätten in Rasenlage.

### § 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre<sup>3</sup>, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um maximal 15 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung und sind in voller Höhe bei der Beisetzung zu entrichten.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatte,
2. Kinder<sup>4</sup> (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder),
3. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen),
5. Geschwister (auch Halbgeschwister<sup>5</sup>),
6. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
8. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kirchenvorstand nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z.B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister<sup>6</sup>, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.

(5) Der Nutzungsberechtigte soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

---

<sup>3</sup> Ruhezeiten und Nutzungszeiten sollen in der Regel übereinstimmen.

<sup>4</sup> Hierunter fallen nicht Stiefkinder des Nutzungsberechtigten. Stiefkinder können gemäß Unterabsatz 3 als Angehörige des Ehegatten beisetzungsberechtigt werden.

<sup>5</sup> Halbgeschwister sind Geschwister, die von einem gemeinsamen Elternteil abstammen. Stiefgeschwister sind Geschwister, die keinen gemeinsamen Elternteil haben.

Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

#### § 14 Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

#### § 15 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben<sup>6</sup>.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

#### § 15a Urnenreihengrabstätten in Rasenlage

(1) Urnenreihengrabstätten in Rasenlage sind Grabstätten, die auf einer eigens dafür vorgesehenen Fläche (Feld B) vorgehalten werden, und mit einer bis vier Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben werden.

(2) Für diese Grabstätten besteht keine Bepflanzungs- oder Pflegemöglichkeit durch den/die Nutzungsberechtigten. Rasenschnitt, Laubbeseitigung, Reinigung und Pflege der Anlage erfolgt ausschließlich durch die Mitarbeiter des Friedhofsträgers.

(3) Es ist nicht gestattet, die einzelnen Grabstellen zu schmücken.

(4) Jede Grabstätte ist mit einer liegenden Namensplatte zu versehen, die Namen und Daten der Verstorbenen enthält, und wie folgt gestaltet sein muss:

Stein: nur erdverbunden verlegte Grabplatten in Naturstein,

Maße: 50 cm breit und 40 cm hoch, mind. 8 cm dick

Schrift: vertieft

Bearbeitung: handwerklich, evtl. geschliffen.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten in Rasenlage.

#### § 16 Grabregister

Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

### V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

<sup>6</sup>Die Dauer des Nutzungsrechts soll die in § 13 Abs. 1 bestimmte Dauer nicht überschreiten.

§ 17

Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.

(2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

(3) Die Grabstätten dürfen nur so bepflanzt werden, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Bepflanzung darf nicht über das Pflanzbeet hinausreichen. Insbesondere darf der Maschineneinsatz der Friedhofsverwaltung nicht behindert werden. Die Pflanzung von Bäumen und Gehölzen ist nur in einer Höhe zulässig, die in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte steht.

Dieses ist:

- o bei Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (Einzel- und Doppelgrabstellen) max. 1,20 m
- o bei Urnengrabstätten max. 0,80 m.

(3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Kirchenvorstand die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 21 entfernt werden.

(4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern. Die Wege vor der Grabstelle sind bis zur Hälfte mit zu pflegen.

(6) Stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher hat der Nutzungsberechtigte zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist. Er wird dazu innerhalb einer Frist von 6 Wochen schriftlich aufgefordert. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so kann der Kirchenvorstand die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.

(7) Bei Grabneuanlage sind Hecken als Grabeinfassung nicht mehr zugelassen. Vorhandene Hecken sind regelmäßig zu schneiden und sollten eine Höhe von 70 cm und eine Breite von 50 cm nicht überschreiten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Hecken die Wege nicht verengen oder auf die Nachbargrabstätten ausgreifen.

(8) Nicht gestattet ist:

- o die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege
- o die Verwendung von Kieselsteinen auf Wahlgrabstätten
- o Kunstblumen oder Gestecke aus Kunstblumen auf die Gräber zu legen und/oder diese auf dem Kompost zu entsorgen.

§ 18

Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 20 Abs. 3 und 4 entsprechend.

## § 19

### Herrichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 20 Abs. 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 20 Abs. 5.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Ein Grabstein/eine Grabplatte (bei Rasengräbern) ist innerhalb eines Jahres nach der Beisetzung zu errichten/zu legen. Auf dem Grabstein/ der Grabplatte sind Name, sowie Geburts- und Sterbedatum des/der Verstorbenen anzubringen.

(5) Grabmäler, die mit Kinderarbeit in Zusammenhang stehen (Herstellung oder Gestaltung), dürfen auf dem Friedhof nicht errichtet werden. Die Steinmetzbetriebe sind darauf hinzuweisen.

## § 20

### Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gelten § 17 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 21  
Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Unberührt bleibt § 22. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätte selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 22 handelt. Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Kirchengemeinde hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

§ 22  
Grabmale mit Denkmalswert

Grabmale mit Denkmalswert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

**VI. Benutzung der Leichenhalle und der  
Friedhofskapelle / Aussegnungshalle**

§ 23  
Leichenhalle / Leichenkammer

(1) Die Leichenhalle / Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle / Leichenkammer geöffnet werden. Särge sollen spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 24  
Friedhofskapelle / Aussegnungshalle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle / Aussegnungshalle zur Verfügung.

(2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

**VII. Gebühren**

§ 25

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

### VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften

#### § 26 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde mit Ausnahme der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof außer Kraft.

Hollenstedt, den 20.04.09

Der Kirchenvorstand:



[Signature]  
Vorsitzende/r

L. S.

[Signature]  
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Winsen, den 04. MAI. 2009

Der Kirchenkreisvorstand:



[Signature]  
Vorsitzende/r  
(als Bevollmächtigter)

L. S.

[Signature]  
Kirchenkreisvorsteher/in